



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de). © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

## Honduras (Republik Honduras)

### a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde**, mit ausdrücklichem Vermerk über den Familienstand in einem Randvermerk. Diese Urkunde darf **nicht älter als 6 Monate** sein.

2. Im Falle einer **Scheidung** im Heimatland sind vorzulegen:

ein Scheidungsurteil,

sowie zusätzlich

ein Auszug aus dem standesamtlichen Register über die Eintragung der gerichtlichen Ehescheidung.

### b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

### c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Apostille erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.